



THOMAS STEINHEBER
BÜRO FÜR FORST- UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE
Ahornstr. 15, 75382 Neuhengstett, Tel. 07051-796821, Fax: -4810
thomas.steinheber@web.de



Artenschutzrechtliche Beurteilung (Relevanzprüfung) zum Planungsvorhaben „Baugebiet Albulacher Straße“ im Bereich Ortsausgang in Neubulach

Ortsbesichtigung am 22.03. 2016

Gemäß § 42 BNatSchG sind bei dem o. g. Vorhaben die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Daher ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchzuführen. Gegenstand der Prüfung sind europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV, Vogelschutzrichtlinie Anhang I) sowie streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der "Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs" Geprüft wird, ob eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Arten zu erwarten ist.

Beschreibung der Untersuchungsfläche

Das kleine Plangebiet erstreckt sich längs zur Albulacher Straße und ist von dieser durch eine niedere Steilböschung abgegrenzt. Im westlichen Drittel quert ein Grasweg in Richtung Nord. Die Steilböschung ist im Westen lediglich mit Gras bewachsen, im Osten ist sie daneben auch mit jüngeren Gehölzen bestanden, die zum Aufnahmezeitpunkt jedoch überwiegend auf den Stock gesetzt waren.



Bild 1: Ostteil des Gebietes mit Straßenböschung, dahinter liegen Äcker

Das leicht geneigte Plateau im größeren Nordostteil des Plangebietes wird von Äckern eingenommen. Der kleinere Südwestteil wird als Garten- und Freizeitgrundstück genutzt, bestehend aus einer größeren Scheune, einem alten Gewächshaus, Beeten, Brennholzlager. Die umgebende Grünfläche ist eine Fettwiese mittlerer Standorte, die jedoch häufig gemäht und dabei sehr kurzrasig gehalten wird (Vielschnittrasen). Der Rasen ist von mehreren Bäumen bestanden, wie einzelne Koniferen, zwei jüngeren und zwei mittelalten Obstbäumen

(Halbstämme) und einem über 40jährigen Nussbaum. Einer der älteren Apfelbäume weist eine kleine Halbhöhle auf. Die Scheune ist noch jüngeren Baudatums und völlig geschlossen. Sie weist keinerlei Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse auf. An beiden Giebelseiten hängen Vogel-Nistkästen, die nach Auskunft des Eigentümers auch regelmäßig belegt sind.



Bild 2: Südostteil des Plangebietes mit Scheune und Gartennutzung, Blick von Süden

Beurteilung

Die Begehung am 22.03.2016 ergab keine Nachweise oder Hinweise auf geschützte Pflanzenarten.

Auf der Ackerparzelle und angrenzend nach Norden und Osten wurden keine Feldlerchenaktivitäten festgestellt, die Flächen liegen dafür auch zu dicht an der Bebauung. Ansonsten bestehen für geschützte Tierarten hier keine geeigneten Lebensräume.

Auf dem Flurstück 1006 weist ein Apfelbaum eine kleine Halbhöhle als Habitatstruktur auf, die sie als Ruhestätte für Fledermäuse oder auch als Brutstätte für Vögel geeignet macht. Die Bedeutung des Lebensraumes ist jedoch eher als gering einzuschätzen.

Für Vogelarten besitzen die Obstbäume eine Funktion als Nahrungsbiotop. Aufgrund der Ortsrandlage dürfte es sich dabei um weit verbreitete Arten handeln. Ähnliche Biotope bestehen in den angrenzenden Hausgärten.

Für Höhlenbrüter sind die Bäume aufgrund der geringen Stammdimensionen als Brutstätte wenig, bzw. nicht geeignet.

Aufgrund der geringen Bedeutung der potentiellen Lebensstätten sind bei einer Überbauung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Bestand geschützter Arten zu erwarten.

Empfehlungen

Sollte das Flurstück im Südwesten bebaut werden, so müssen die Vogel-Nistkästen in der Zeit zwischen September und Mitte März entfernt werden. Die Baumrodungen müssen in der vorgeschriebenen Winterzeit durchgeführt werden.

Neuhengstett, 23.03.2016

Thomas Steinheber